

Mietbedingungen

Diese Mietbedingungen («**Bedingungen**») gelten für alle Mietverträge der Connect Com AG mit dem Mieter und entsprechende Angebote und Annahmeerklärungen von Connect Com AG, es sei denn, dass Connect Com AG ausdrücklich andere Allgemeine Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt. Sie gehen entgegenstehenden oder anders lautenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Mieters vor, auch wenn diesen nicht von Connect Com AG widersprochen wird oder Connect Com AG Zahlungen des Mieters vorbehaltlos annimmt oder Leistungen vorbehaltlos erbringt. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter.

1 Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Die Mietbestellung des Mieters stellt ein bindendes Angebot dar. Vorher abgegebene Erklärungen durch Connect Com AG sind kein bindendes Angebot, sondern dienen nur der Veranlassung von Vertragsverhandlungen und sind unverbindlich. Dies gilt nicht, wenn Connect Com AG ausdrücklich eine Annahmefrist für ein Angebot von Connect Com AG bestimmt oder ein Angebot von Connect Com AG ausdrücklich als bindend bezeichnet hat.
- 1.2 Der Mietvertrag kommt mit Zugang einer schriftlichen, d.h. per Post oder E-Mail versandten Auftragsbestätigung durch Connect Com AG oder mit der Ausführung der Leistung durch Connect Com AG zustande.
- 1.3 Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessungen und sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in Prospekten, Datenblättern und sonstigen Veröffentlichungen von Connect Com AG, die nicht als ausdrücklicher Bestandteil der Auftragsbestätigung bezeichnet sind oder auf die darin nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, dienen nur der allgemeinen Information. Solche Angaben stellen keine vereinbarte Beschaffenheit des Mietgegenstandes dar. Gleiches gilt bei von der Connect Com AG zur Verfügung gestellten Musterartikeln.

2 Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter

- 2.1 Der Mieter erhält mit der Übergabe des Mietgegenstandes eine Material- bzw. Inventarliste.
- 2.2 Mit der Übergabe des Mietgegenstandes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstandes auf den Mieter über. Connect Com AG ist nicht dazu verpflichtet, den Mietgegenstand im Falle seiner Zerstörung nach seiner Übergabe durch einen gleichwertigen zu ersetzen.





2.3 Der Mietgegenstand verbleibt im Eigentum von Connect Com AG.

3 Miete und Preise

- 3.1 Die vertraglich vereinbarte Miete versteht sich als Nettomiete exkl. MWST.
- 3.2 In der Miete sind, sofern nicht vertraglich anders vereinbart, die Kosten für die Lieferung des Mietgegenstandes zum Mieter nicht enthalten. Soweit keine Pauschalen vereinbart sind, werden diese Kosten zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Lieferpreisen berechnet. Fracht- und Verpackungskonditionen (exkl. MWST):

bis 2 kg: CHF 12.50 pro Lieferung (Priority)

bis 5 kg: CHF 14.50 pro Lieferung (Priority)

bis 10 kg: CHF 16.00 pro Lieferung (Priority)

bis 20 kg: CHF 24.00 pro Lieferung (Priority)

bis 30 kg: CHF 32.00 pro Lieferung (Priority)

> 30 kg: gemäss Aufwand zu den jeweils gültigen Ansätzen

Express: CHF 32.00 pro Lieferung

Terminlieferung: CHF 60.00 pro Lieferung

3.3 Die Mietzahlungspflicht beginnt spätestens am Tag der Übergabe des Mietgegenstandes und endet gemäss Mietvertrag und mit der vollständigen Rückgabe des Mietgegenstades an Connect Com AG.

4 Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Miete monatlich im Voraus, spätestens jedoch innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen seit Rechnungsdatum zu zahlen.
- 4.2 Leistet der Mieter Zahlungen schuldhaft weder innerhalb der in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfristen, noch innerhalb der in der schriftlichen Mahnung gesetzten Nachfrist, gerät der Mieter in Verzug, und die Miete ist in Höhe eines Verzugszinssatzes von 6 % zu verzinsen.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Mieters gemäss Ziffer 4.2 behält sich Connect Com AG das Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Mietvertrages vor.
- 4.4 Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Mieter nur zu, wenn die Gegenforderung des Mieters rechtskräftig festgestellt, unbestritten ist oder in einem gegenseitigen Verhältnis zu der Forderung von Connect Com AG steht.



5 Pflichten des Mieters

- 5.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Connect Com AG dürfen keine Änderungen oder Reparaturen am Mietgegenstand vorgenommen werden.
- 5.2 Wenn nicht ausdrücklich von Connect Com AG erlaubt, ist es dem Mieter untersagt, das Mietobjekt ins Ausland auszuführen.
- 5.3 Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen oder diesen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untervermietung oder Weiterverleihen des Mietgegenstandes untersagt.
- 5.4 Bei Pfändung, Retentionen oder Arresten über das Mietobjekt ist der Mieter zur Anzeige des Eigentumsrechts der Connect Com AG gegenüber dem Betreibungsamt bzw. der Vollstreckungsbehörde und zur sofortigen Benachrichtigung der Connect Com AG verpflichtet
- 5.5 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zu pflegen. Der Mietgegenstand ist sorgfältig und sachgemäss zu behandeln. Ebenso ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand gegen jegliche Einflüsse soweit wie möglich zu schützen und für eine ausreichende Überwachung des Mietgegenstandes zu sorgen.
- 5.6 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand nur durch fachkundige Personen und in Übereinstimmung mit den anwendbaren technischen und gesetzlichen Normen montiert, eingesetzt und bedient wird.
- 5.7 Ist der Mietgegenstand von Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter oder Sicherungsmassnahmen Dritter betroffen, hat der Mieter dies Connect Com AG unverzüglich zu melden, Connect Com AG die notwendigen Auskünfte und Unterlagen zur Durchsetzung der Rechte von Connect Com AG gegenüber dem Dritten zu erteilen und den Dritten auf das Eigentum von Connect Com AG hinzuweisen.

6 Versicherungspflicht des Mieters

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt gegen jegliche Art von Defekten, Diebstahl, Bruch, Transportschäden etc. zu versichern.



7 Untersuchungsrechte von Connect Com AG

- 7.1 Connect Com AG hat das Recht, die Einhaltung der Wartungs- und Pflegepflicht des Mieters zu überwachen, um sich vom ordnungsgemässen Zustand
 des Mietgegenstandes zu überzeugen. Hierzu ist Connect Com AG berechtigt,
 den Mietgegenstand zu den üblichen Geschäftszeiten selbst zu untersuchen
 oder durch Dritte untersuchen zu lassen. Der Mieter gestattet schon jetzt unwiderruflich den Zutritt zum Ort, auf dem sich der Mietgegenstand befindet,
 wie auch zum Mietgegenstand selbst.
- 7.2 Connect Com AG ist berechtigt, Hilfsmittel (auch elektronische) zur Ermittlung des jeweiligen Einsatzortes und der Einsatzdauer des Mietgegenstandes und zur Diagnose von Fehlern einzusetzen.

8 Mängel

- 8.1 Ergibt sich bei der Übergabe gemäss Ziffer 2.2., oder bei der Rückgabe an Connect Com AG, dass der Mietgegenstand Mängel aufweist, sind diese innerhalb von fünf (5) Werktagen zu melden. Sofern es sich dabei nicht um Mängel handelt, welche die Tauglichkeit des Mietgegenstandes zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliessen oder erheblich beeinträchtigen (schwerer Mangel), ist der Mieter verpflichtet, unbeschadet etwaiger Ansprüche und Rechte des Mieters wegen dieses Mangels, die Übergabe zu akzeptieren. Liegt ein schwerer Mangel vor, hat der Mieter die Übergabe zu akzeptieren, sobald der schwere Mangel so weit behoben ist, dass die Tauglichkeit des Mietgegenstandes zum vorausgesetzten Gebrauch nicht mehr erheblich beeinträchtigt ist. Soweit Mängel nicht innert der erwähnten Frist von fünf (5) Tagen gemeldet wurden, wird vermutet, dass diese während der Mietdauer entstanden sind.
- 8.2 Der Mieter ist dazu verpflichtet, einen Schaden oder Mangel an dem Mietgegenstand, auch einen aus der Nutzung des Mietgegenstandes resultierenden Schaden oder Mangel, welcher die normale Abnutzung des Mietgegenstandes übersteigt, reparieren zu lassen oder sonst auf seine Kosten beseitigen zu lassen, soweit
 - a) der Schaden oder Mangel nicht bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter vorhanden war und durch den Mieter gemeldet wurde; oder
 - b) der Schaden oder Mangel nicht von Connect Com AG verursacht wurde.
- 8.3 Der Mieter muss den Schaden oder Mangel an dem Mietgegenstand, den er auf eigene Kosten zu reparieren oder sonst zu beseitigen lassen hat, von Connect Com AG reparieren oder beseitigen lassen. Connect Com AG wird dem Mieter die Mangelbeseitigung zu den hierfür gültigen Verrechnungssätzen von Connect Com AG in Rechnung stellen.



- 8.4 Ergeben sich im Laufe der Mietdauer Mängel am Mietgegenstand, muss der Mieter diese Mängel Connect Com AG unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er Connect Com AG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 8.5 Soweit der Mieter nicht nach Ziffer 8.2 zur Reparatur oder sonstigen Beseitigung des Schadens oder Mangels auf seine Kosten verpflichtet ist, muss Connect Com AG den Mangel, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten beseitigen. Connect Com AG kann nach eigener Wahl den Mietgegenstand reparieren oder einen gleichwertigen Ersatzgegenstand liefern.
- 8.6 Für die Zeit, in welcher der Mieter den Mietgegenstand nach dessen Übergabe aufgrund eines Mangels, der nicht nach Ziffer 8.2 von dem Mieter auf seine Kosten zu beseitigen ist, nur eingeschränkt vertragsgemäss gebrauchen kann, hat der Mieter nur eine angemessen geminderte Miete zu entrichten. Für die Zeit, in der die Tauglichkeit des Mietgegenstandes aufgrund eines solchen Mangels aufgehoben ist, ist der Mieter von der Entrichtung der Miete befreit.

9 Schadens- und Aufwendungsersatz

- 9.1 Die Haftung von Connect Com AG auf Schadensersatz besteht grundsätzlich nur im Fall eines Verschuldens von Connect Com AG.
- 9.2 In keinem Fall und unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs (Vertrag, Delikt etc.) haftet Connect Com AG gegenüber dem Mieter für entgangenen Gewinn oder entgangenen Umsatz, Betriebsausfall, Kosten für Ersatzgegenstände, Datenverlust, Sachschäden, die nicht unmittelbar am Mietgegenstand selbst entstehen, sowie sämtliche Schäden, die als Folge der vorgenannten Schadensursachen entstehen sowie indirekte und Folgeschäden oder Schäden der vorgenannten Art, die bei Kunden des Mieters oder Dritten auftreten.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder Leitender Angestellter von Connect Com AG, in Fällen einer Körperverletzung oder für den Fall einer zwingenden gesetzlichen Haftung.
- 9.4 Soweit die Haftung von Connect Com AG nach den vorstehenden Vorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Connect Com AG.



10 Beendigung des Mietverhältnisses

- 10.1 Haben die Parteien keine feste Dauer vereinbart, kann das Mietverhältnis von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf einer vereinbarten festen Mietlaufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien, den Mietvertrag unter den gesetzlichen Voraussetzungen ausserordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 10.2 Im Falle der ausserordentlichen Kündigung des Mietvertrages durch die Connect Com AG ist die Restmiete für den Zeitraum zwischen Auflösung des Mietvertrages und dem ursprünglich vorgesehenem Mietende geschuldet.
- 10.3 Für Connect Com AG liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 10.1 anderem vor, wenn
 - a) der Mieter trotz Mahnung und Nachfristansetzung gemäss Ziffer 4.3 mit der Zahlung mindestens einer fälligen Monatsmiete im Rückstand ist, ohne dass er zur Zurückbehaltung der Miete berechtigt ist;
 - b) der Mieter ohne Einwilligung von Connect Com AG den Mietgegenstand für andere als das im Mietvertrag bestimmte Zwecke gebraucht oder ins Ausland verbringt oder Dritten unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlässt;
 - c) der Mieter seine Pflicht zur sorgfältigen Behandlung, Pflege oder Wartung verletzt und der Mietgegenstand hierdurch Schaden nimmt;
 - d) der Mieter seiner Versicherungspflicht gemäss Ziffer 6 nicht nachkommt; oder
 - e) eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Mieters nach Vertragsschluss und vor einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Mieter erkennbar wird, durch die ein Anspruch von Connect Com AG gefährdet wird.
- 10.4 Für den Mieter liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer. 10.1 unter anderem vor, wenn Connect Com AG einen vor Übergabe des Mietgegenstandes bestehenden Mangel oder einen während des Mietverhältnisses auftretenden Mangel kennt und trotz Anzeige/Mahnung des Mieters Connect Com AG diesen Mangel ohne guten Grund nicht innert angemessener Frist beseitigt, vorausgesetzt, dass dieser Mangel die Tauglichkeit des Mietgegenstandes zum vorausgesetzten Gebrauch ausschliesst oder erheblich beeinträchtigt.



- 10.5 Mit Beendigung des Mietverhältnisses wird dem Mieter der weitere Gebrauch des Mietgegenstandes untersagt. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.
- 10.6 Der Mieter hat den Mietgegenstand vor dessen Rückgabe zu reinigen.
- 10.7 Sofern die Parteien nicht vereinbart haben, dass Connect Com AG den Mietgegenstand am Einsatzort abholt, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand bei Beendigung des Mietverhältnisses auf seine Kosten am Sitz der Connect Com AG oder an den im Mietvertrag bestimmten Rückgabeort zurückzubringen.
- 10.8 Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages nicht zurück, so kann Connect Com AG für die Dauer der Vorenthaltung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 10.9 In jedem Fall ist Connect Com AG berechtigt, nicht vom Mieter gemeldete Mängel am Mietgegenstand, die nicht von Connect Com AG gemäss Ziffer 8.5 zu beseitigen sind, auf Kosten des Mieters zu beheben oder beheben zu lassen.
- 10.10 Die weiteren Schadenersatzforderung nach OR Art. 261 behält sich die Connect Com AG ausdrücklich vor.
- 10.11 Bei Eintreten unvorhersehbarer, unvermeidbarer oder aussergewöhnlicher Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs von Connect Com AG liegen und nicht von Connect Com AG zu vertreten sind (höhere Gewalt), verlängern sich Termine und Fristen um die Dauer des Ereignisses. Dauert das Ereignis länger als einen Monat an, ist Connect Com AG ohne Schadenersatzpflicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche Recht hat der Mieter.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung zwischen Connect Com AG und dem Mieter.
- 11.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und den Bestimmungen des sonstigen Mietvertrages (einschliesslich seiner Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden) gehen die Bestimmungen des sonstigen Mietvertrages vor.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt.



- 11.4 Diese Bedingungen sowie alle Verträge zwischen Connect Com AG und dem Mieter unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 11.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubte Handlung etc.) ist der Sitz von Connect Com AG in 6023 Rothenburg (Luzern, Schweiz).

Inkraftsetzung: 01.01.2024